

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Frau Stadträtin
Sabine Pester

Datum 06.05.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-257/2019
Ihr Schreiben vom 27.03.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-257/2019 - Hygiene und Unfallschutz in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Pester,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie häufig werden Unfallverhütungsschauen und Hygiene-Begutachtungen in den Kitas der Stadt Chemnitz durchgeführt?

Auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist die umwelt- und infektionshygienische Überwachung der Kindertageseinrichtungen (Kita) eine Pflichtaufgabe der Gesundheitsämter. Dazu gehören auch turnusmäßige Begehungen, welche gemäß der Aufgabenbeschreibung der Gesundheitsämter (Fassung 2018) aller 1 – 2 Jahre durchgeführt werden sollen. Hierbei wird nach dem umwelt- und infektionshygienischen Gesamtzustand entschieden. In aller Regel wird dieser Turnus in der Stadt Chemnitz eingehalten.

2. Wer führt diese Begehungen durch - interne oder externe Mitarbeiter (freie Trägerschaft)?

Die Begehungen werden von den Gesundheitsaufsehern in örtlicher Zuständigkeit durchgeführt (Einrichtungen der Stadt Chemnitz und freier Träger im Zuständigkeitsgebiet).

Begehungen bei ausgewählter Thematik (Licht, Luft, Lärm, Schimmelpilzbefall etc.) werden außerdem durch Gesundheitsingenieure vorgenommen.

3. Wie zeitnah werden die Mängel, die in städtischer Zuständigkeit (Vermieterzuständigkeit) liegen, beseitigt?

Die festgestellten Mängel werden vom Gesundheitsamt unverzüglich dem Gebäudeeigentümer bzw. -verwalter gemeldet (GMH - Gebäudemanagement und Hochbau bzw. freier Träger). Diese sind bemüht, kleinere Mängel umgehend zu beseitigen.

Die Realisierung größerer bzw. kostenintensiver Maßnahmen dauert länger. Die Mängel werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abgestellt.

4. Wie hoch sind die Kosten für die Instandhaltung der Kitas, gegliedert in allgemeine Betriebskosten und Instandhaltungskosten nach Mängelprotokoll?

Für die kommunalen Kindertagesstätten stehen im Jahre 2019 für die allgemeinen Betriebskosten (Bewirtschaftungskosten) 1.330.000,- € zur Verfügung.

Für die Instandhaltung (Bauunterhalt) der kommunalen Kitas stehen 713.604,- € zur Verfügung. Davon werden ca. 130.000,- € für Prüfungen und Wartungen benötigt.

Die noch verfügbaren Mittel werden u. a. auch für die Beseitigung der Mängel eingesetzt.

5. Nach welchen Prioritäten werden die Mängel abgearbeitet?

Die Priorität liegt in der gesundheitlichen bzw. infektionshygienischen Relevanz. Die Beseitigung von Unfallgefahren und Mängeln, die die Gesundheit gefährden, hat Vorrang.

6. Wo liegen die Zuständigkeiten in der Verwaltung?

Das Gesundheitsamt stellt in der Regel die Mängel fest, benennt diese und unterbreitet Hinweise und Vorschläge zur Beseitigung. Die Protokolle der Kitas werden umgehend an die GMH und das Amt für Jugend und Familie weiterleitet.

Die GMH ist zuständig für Mängel des Gebäudes, die Reinigung etc. betreffend. Das Amt für Jugend und Familie bekommt Hinweise zur Abstellung der Mängel hinsichtlich Personalhygiene, Desinfektion Organisation, Material etc.

7. Wie häufig finden Folgetermine nach Mängelfeststellung statt?

Folgetermine werden gelegentlich bei gesundheitlich bzw. infektionshygienisch relevanten Sachverhalten in Zusammenarbeit mit der GMH, dem Amt für Jugend und Familie bzw. dem freien Träger durchgeführt.

8. Gibt es Unterschiede zwischen Kitas in städtischer Trägerschaft und freier Trägerschaft?

In der Regel bestehen gleiche Sachverhalte hinsichtlich hygienischer Aspekte. Aus hygienischer Sicht gibt es keinen Unterschied in Bezug auf Turnus und Anforderungen einer Begehung.

9. Wer kontrolliert die Mängelbeseitigung?

Es erfolgen bei größeren Mängeln Nachkontrollen, Nachfragen bzw. die Anforderung von Rückinformationen durch das Gesundheitsamt. Kleinere Mängel werden im Rahmen der Folgekontrollen abgeprüft.

10. Wie wird mit Einrichtungen verfahren deren Mitwirkung mangelhaft ist?

In der Regel besteht eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und den freien Trägern. Eine mangelhafte Mitwirkung ist selten, in diesen Fällen erfolgen wiederholte Information, Belehrung bzw. Begehung. In Ausnahmefällen sind Sanktionen (z. B. kostenpflichtige Nachkontrollen bei freien Trägern) möglich.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister